

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul B23 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Wiederholung

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

EG-/EU-Recht

The diagram shows the hierarchy of law: **EG-Vertrag** (top) branches into **Artikel 95 EGV** and **Artikel 137 EGV**. **Artikel 95 EGV** leads to **Beschaffenheitsanforderungen, Inverkehrbringen**. **Artikel 137 EGV** leads to **Bereitstellen, Benutzen**. Both paths lead to **EWG-/EG-/EU-Verordnungen** at the bottom.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

EU-Recht in Deutschland (bspw.)

Europäische Union	Deutschland
EG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz	Arbeitsschutzgesetz
PSA Richtlinie	PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Lastenhandhabungsrichtlinie	Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
...	...
Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG 2011)
...	...
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS-Verordnung	
Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Eco- Management and Audit Scheme III	
...	...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Zusammenwirken (bspw.)

The diagram shows the interaction of laws: **GG** (German Basic Law) and **EU-Verordnung** (EU Regulation) are at the top. **GG** leads to **ProdSG** and **ArbSchG**. **EU-Verordnung** leads to **EG-RL Art. 95** and **EG-RL Art. 137**, which then lead to **ProdSG** and **ArbSchG** respectively. **ProdSG** leads to **9. ProdSV**, **ArbSchG** leads to **BetrSichV** and **GefStoffV**. **UUV** and **-I/-R** also lead to **9. ProdSV**. **9. ProdSV**, **BetrSichV**, and **GefStoffV** lead to **TRBS** and **TRGS**. Finally, **TRBS** and **TRGS** lead to **Betriebliche Regelungen** and **Anwendung im Prozess**.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Bürgerliches Gesetzbuch

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396)

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

BGB §618

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

**BGB Titel 8, Dienstvertrag
§618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen**

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

7

Arbeitsschutzgesetz

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

8

ArbSchG §1

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen ...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

9

ArbSchG §2 (2)

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

10

Arbeitsschutzgesetz und VOen

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

ArbSchG

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Lastenhandhabungsverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- weitere ...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

11

Arbeitssicherheitsgesetz

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 (5) des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

12

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

ASiG §1

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17 13

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Sozialgesetzbuch VII

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch
Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424)

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17 14

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII §1

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17 15

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII §15 (1)

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger können ... als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ... erlassen, ...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17 16

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Weitere Rechtsvorschriften

- Chemikaliengesetz
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17 17

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Rechtsfolgen bei Verstößen

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17 18

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Kündigung

BGB Titel 8, Dienstvertrag

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

19

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Zivilrechtliche Haftung

BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

20

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat **mit Wissen und Willen** begeht und sich **dabei bewusst ist, gegen**

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung oder
- eine Verfügung

zu verstoßen.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

21

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Bedingter Vorsatz

Eine Person handelt **auch dann vorsätzlich**, wenn sie es nur **für möglich hält**, aber **in Kauf nimmt, dass sie** mit ihrem Handeln gegen

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung

verstößt.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

22

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Fahrlässigkeit

BGB §276

...

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

...

In der (Zivil-)Rechtsprechung wird differenziert: Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

23

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Ordnungswidrigkeitenrecht

z. B. ArbSchG § 25 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17

24

Strafvorschriften

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

z. B. ArbSchG § 26 Strafvorschriften
Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung **beharrlich wiederholt**
- oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung **Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet**.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 25

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

... z. B.:

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 26

Straftaten gegen das Leben

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

... z. B.:

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 27

Rechtsfolgen bei Verstößen

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 28

System der sozialen Sicherung

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

?

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 29

Haftungsablösung des Unternehmers

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 30

Die Unfallanzeige

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII § 193

(1) Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihrem Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn

Versicherte getötet
oder
so verletzt sind, dass sie mehr als 3 Tage arbeitsunfähig werden.

...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 37

§ 8 (1) SGB VII Der Arbeitsunfall

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsunfälle sind

- plötzlich, von außen einwirkende und
- zeitlich begrenzte

Ereignisse („Unfälle“), die

- eine versicherte Person

in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer

- beruflichen oder
- sonst versicherten Tätigkeit

erfährt und dabei

- einen Gesundheitsschaden erleidet.



B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 38

Beispiel Arbeitsunfall

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

1. Ist der Kinder zwischen 11 und 25 Jahren sowie in Schul- oder Berufsausbildung? **Nein** (AUS WEG DES VERLETZTEN REGISTRIERUNG ANZEIGEN!)

2. Unfallgehebe gegen Ort und Strömungsrichtung durch den Wegescheitern

3. An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? (auch Hersteller, Typ Bezeichnung)

4. Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen? Welche persönliche Schutzausrüstung hat der Verletzte bei?

5. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern?

6. Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zeitpunkt)

7. War diese Person Augenzeugen?

8. Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeistelle)

Beim Wammachen von Rheinische Fleischwurst im Topf mit Wasser platzte die Wurst explosionsartig. Des koholende Wasser spritzte über meine rechte Hand

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 39

Beispiel Körperersatzstücke

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

34. Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zeitpunkt)

35. War diese Person Augenzeuge?

36. Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeistelle)

Beim Bücken nach Material stieß ich mit dem Hund an die Maschine, dabei fiel mir die Zahnprothese aus dem Mund und verschwand im Absauger.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 40

Arbeitsunfall?

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

32. An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? (auch Hersteller, Typ Bezeichnung)

33. Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen?

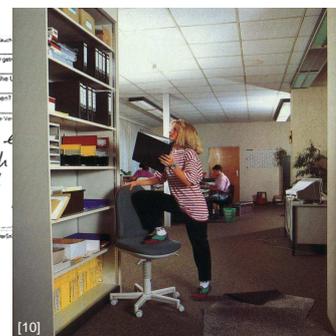
34. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle zu verhindern?

35. Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zeitpunkt)

36. War diese Person Augenzeuge?

37. Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeistelle)

Ich bin auf dem Boden um ein Buch zu holen und



B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 41

Verbotswidriges Handeln

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII Begriff des Versicherungsfalls

§ 7 (2)

„Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.“



B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2016/17 42

Auch ein Arbeitsunfall?

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)

„Übelkeit in der Straßenbahn Linie 6, brauchte frische Luft, bin am Luxemburg-Platz ausgestiegen, danach bin ich umgefallen, Krankenwagen wurde gerufen, anschließend Fahrt in die (Charité)“

„Übelkeit in der Straßenbahn, Linie 6, brauchte frische Luft, bin am Luxemburg-Platz ausgestiegen, danach bin ich umgefallen(,) Krankenwagen wurde gerufen, anschließend Fahrt in die (Charité)“

Folge des „Umfallens“: Platzwunde am Kopf

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17 43

Auf Wiedersehen!

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen **unfallfreien** Heimweg.

Bis zum nächsten Mal, am **24.10.2016**.

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17 44

Quellenangabe

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

BAuA: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
SUGA: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2013, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.), Dortmund/Berlin/Dresden 2015

[10] Bild: BG ETEM

Strichmännchen-Grafiken sind z.T. aus der Microsoft Office®-Bibliothek entnommen und z.T. abgewandelt. Nichtbezeichnete Grafiken und Bilder sind eigene Darstellungen, z. T. im Rahmen der Unfallkasse Berlin.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2016/17 45